

„Tarifeinheitgesetz leistet Beitrag zur Durchbrechung des Flächentarifs“

Interview mit dem Rechtswissenschaftler Wolfgang Däubler

Sie gehen davon aus, dass das von der Regierung beschlossene „Tarifeinheitgesetz“ dem Grundgesetz widerspricht. Inwiefern?

Das Tarifeinheitgesetz bringt die Gewerkschaft, die im Betrieb eine Minderheit ist, gewissermaßen auf „Null“. Die Tarifverträge, die diese Gewerkschaft abschließt, sind nicht mehr anwendbar. Auch Streiks um diese Tarifverträge sind nicht mehr zulässig, weil sie die Rechtsprechung aller Wahrscheinlichkeit nach für unverhältnismäßig erklären wird. Außerdem: Wer streikt schon für ein Ziel, das gar nicht erreichbar ist?

In Deutschland ist das deshalb so wichtig, weil die ganze gewerkschaftliche Interessenvertretung auf Tarifverträge ausgerichtet ist. Wäre wie in Frankreich oder in Italien eine spontane Arbeitsniederlegung legal, hätte die Minderheitsgewerkschaft immer noch Handlungsmöglichkeiten, sie wäre nicht auf „Null“ gebracht. Mit Hilfe eines weiten Streikrechts wäre ihr der Kampf für die Interessen ihrer Mitglieder und



Prof. Dr. Wolfgang Däubler ist Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht. Er war von 1971 bis 2004 Hochschullehrer an der Universität Bremen, berät Gewerkschaften und Betriebsräte. Wolfgang Däubler hat Kommentare unter anderem zum Betriebsverfassungsgesetz und Kündigungsschutzrecht herausgegeben. Er kritisiert seit langem das eingeschränkte Streikrecht in Deutschland. foto: Wolfgang Däubler



Streikversammlung der Lokführer

der übrigen abhängig Beschäftigten immer noch möglich. Im deutschen System entzieht das Tarifeinheitgesetz den Minderheitsgewerkschaften ihre zentralen Rechte; das lässt sich nicht mit der Koalitionsfreiheit des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes vereinbaren.

Angeblich soll damit verhindert werden, dass „Minderheitsgewerkschaften“ der „Mehrheit“ ihren Willen aufzwingen. Richtet sich das nicht gegen den Zweck jedes Streiks und stellen diese Begriffe nicht die Wirklichkeit auf den Kopf?

In der Tat stellen diese Argumente die Wirklichkeit ein Stück weit auf den Kopf. Natürlich ist die Verweigerungsposition einzelner Arbeitnehmergruppen unterschiedlich groß. Das heißt aber nicht, dass diese Gruppen den anderen ihren Willen aufzwingen können. Unterschiedliches Druckpotenzial gibt es auch innerhalb von Großorganisationen. Wenn z. B. die Kolleginnen und Kollegen streiken, die an den Flughäfen für die Personenkontrolle zuständig sind, dann kommt der Flugverkehr schnell zum Erliegen. Dass es sich dabei um einen ver.di-Streik handelt, ist den meisten Betrachtern wahrscheinlich gar nicht bewusst. Es ist immer so, dass es Leute gibt, deren Ausfall die Arbeitgeberseite trifft, und andere, bei denen nicht so schrecklich viel passiert, wenn sie die Ar-

beit niederlegen. Die „Durchsetzungsstarken“ dürfen ihre Macht nur nicht missbrauchen, aber das haben Fluglotsen, Ärzte, Lokführer und Piloten auch nicht getan.

Was ist davon zu halten, wenn die Große Koalition vorgibt, mit diesem Gesetz die „Tarifeinheit“ schützen zu wollen?

Davon ist gar nichts zu halten, weil die Tarifeinheit ein politisches Prinzip ist, das auf Freiwilligkeit beruht. Die Tarifeinheit – in jedem Betrieb nur ein Tarifvertrag für eine bestimmte Frage – ist ein durchaus sinnvolles Ziel. Das erreicht man durch gute Gewerkschaftspolitik, nicht durch eine gesetzliche Zwangsbeglückung, die überdies noch gegen das Grundgesetz verstößt.

Gleichzeitig macht die erzwungene Tarifeinheit den Flächentarif kaputt: Im einen Betrieb wird die Gewerkschaft A, im anderen die Gewerkschaft B mehr Mitglieder haben. Also hat man unterschiedliche Tarifverträge, aus dem Flächentarif wird ein Flickenteppich. Es gibt z. B. Krankenhäuser, wo ver.di sehr schlecht organisiert ist, aber – wie üblich – fast alle Ärzte im Marburger Bund sind. Da ist dieser dann Mehrheitsgewerkschaft. In einem anderen Krankenhaus hat ver.di mehr Mitglieder, so dass die ver.di-Tarife auch auf die Ärzte Anwendung finden. Im Ergebnis heißt dies, dass die Regie-

rung mit dem Tarifeinheitgesetz einen zusätzlichen Beitrag zum Abbau des Flächentarifs erbringt.

Es ist sicher wichtig, dieses „Tarifeinheitgesetz“ zu kippen. Aber brauchen wir nicht darüberhinaus eine Bewegung für eine Erweiterung des Streikrechts, die z. B. auch das Recht auf Streiks für den Erhalt der Arbeitsplätze oder auf politische Streiks umfasst?

Natürlich brauchen wir das. Das habe ich schon vor fast 40 Jahren in meinem „Arbeitsrecht“ bei „Rowohl“ geschrieben. Wir sollten uns an den westeuropäischen Standard anpassen, wie er in Frankreich, Spanien und Italien besteht. Wir sind im Vergleich dazu noch sehr weit zurück. Die Bundesrepublik ist von internationalen Kontrollinstanzen, insbesondere dem Europarat und der Internationalen Arbeitsorganisation, immer wieder aufgefordert worden, ihr Arbeitskämpfrecht zu ändern. Aber sie hat sich taub gestellt. Die BRD ist halt nicht Griechenland und kann sich so was leisten. Schließlich ist sie Verbündeter Erster Klasse der USA.

Wer gute Kontakte zur obersten Polizeidirektion hat, muss es mit manchen Pflichten nicht so genau nehmen.

Vielen Dank für das Interview!